

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2000)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Neues Arbeitsgesetz in Kraft
<b>Autor:</b>	Fischer, Annemarie
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-822726">https://doi.org/10.5169/seals-822726</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Neues Arbeitsgesetz in Kraft**

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Am 1. August 2000 ist das neue Arbeitsgesetz mit den dazu gehörenden Verordnungen 1 und 2 in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen haben die Betriebe mit der Einführung der neuen Bestimmungen max. 6 Monate Zeit.

Der Betrieb kann selbst entscheiden, ab wann er das neue Recht anwenden will. Das gewählte Datum muss keiner Amtsstelle formal mitgeteilt werden. Selbstverständlich muss das Personal entsprechend informiert werden.

### **Was ist neu?**

Das neue Arbeitsgesetz hat vor allem Folgen für die Frauen: Sie werden punktual Arbeits- und Ruhezeit den Männern gleichgestellt und sie profitieren

künftig von einem leicht verbesserten Mutterschutz.

Für die Spitex sind vor allem die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

- Die Spitex-Betriebe sind neu offiziell von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit.
- Die Tagesarbeit wird neu von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr definiert. Von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr spricht man von Abendarbeit. Für Abendarbeit braucht es keine Bewilligung, sie ist

### **Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz**

- N9** Schutz und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewährleistet
- N9 K2** Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes bezüglich Ruhezeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit usw. sind bekannt und werden eingehalten

## **BEI UNS ERHALTEN SIE ALLES FÜR DIE FUSS-KÖRPERPFLEGE**

- **Verbandsmaterial**  
Gazekompressen, Polstermaterial, Tupfer, Pflaster, Watte, Kompressen
  - **Desinfektion**  
Primasept, Sagrosept, Kodan
  - **Hygiene**  
Handschuhe, Atemschutzmasken
  - **Instrumente**  
Rotierende Instrumente, Kopfschneider, Nagelzangen usw.
  - **Kleinmotoren für die Fusspflege**
  - **Sixtus Fuss- + Körperpflegepräparate**  
Sixtumed für Diabetiker, Gesichtswasser Mild, Hautbalsam, Franzbranntwein
- Alles aus einer Hand inkl. Gratisberatung durch unseren Berater  
**Podosport AG, 3270 Aarberg**  
Tel. 032 392 37 70/Fax 032 392 54 86

ausserdem zuschlagsfrei.

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Wer regelmässig nachts arbeitet, darf sich medizinisch untersuchen und beraten lassen. Schwangere und Mütter bis 16 Wochen nach der Niederkunft dürfen auf Wunsch gänzlich von der Nachtarbeit befreit werden.
- Verbesserung des Mutterschaftsschutzes. Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin der Arbeit fernbleiben, Mütter nur mit Einwilligung zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft beschäftigt werden. Stillen ausserhalb des Arbeitsplatzes gilt zur Hälfte als Arbeitszeit. Schwangere Frauen und stillende Mütter haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die ihre eigene und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigen. Sie können verlangen, dass ihnen gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen wird. Andernfalls dürfen sie bei 80 Prozent des Lohns zu Hause bleiben.
- Verbesserung der Information und Mitsprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne
- Neu sind bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten die Bedürfnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten einzubeziehen.

### **Erläuterungen zu den neuen Regelungen**

Die offiziellen Gesetzes- bez. Verordnungstexte sind ab ca. Mitte August 2000 bei der Eidgenössischen Druck- und Materialzentrale EDMZ in Bern erhältlich. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) wird dazu eine Wegleitung ausarbeiten, diese erscheint ca. Anfang 2001.

Der Spitex Verband Kanton Zürich ist zur Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden daran die wichtigsten, für die Spitex-Betriebe relevanten Regelungen des neuen Arbeitsgesetzes zu einer Broschüre zusammenzustellen. Wir werden Ihnen diese so bald als möglich zur Verfügung stellen.